

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Forstausführungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Forstausführungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 wird nach dem Zitat „§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975“ der Ausdruck „- ForstG“ eingefügt und die Wortfolge „BGBI. Nr. 440 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 55/2007“ durch die Wortfolge „BGBI. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 144/2023“ ersetzt.

2. In § 2 Z 3 wird die Abkürzung „z. B.“ durch die Abkürzung „zB“ ersetzt.

3. In § 2 Z 4 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 100/2008“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 190/2013“ ersetzt.

4. In § 2 Z 7 wird nach dem Wort „Vermessungsgesetzes“ der Ausdruck „- VermG“ eingefügt, die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 100/2008“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 116/2022“ und die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 112/2003“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 112/2003“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 3 lit. b wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Die Behörde hat“ die Wortfolge „des Projekt“ durch die Wortfolge „das Projekt“ ersetzt.

7. In § 6 lit. b und c wird das Wort „beeinflußt“ jeweils durch das Wort „beeinflusst“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

9. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „der nächsten Brandmeldestelle, an Orten, wo eine solche Brandmeldestelle nicht besteht, dem Waldeigentümer oder dessen Forstpersonal, der nächsten Polizeiinspektion oder dem nächsten Gemeindeamt“ durch die Wortfolge „unter den Notrufnummern 122 oder 112 den zuständigen Behörden oder Einsatzkräften“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „gem.“ durch das Wort „gemäß“ und nach der Wortfolge „unverzöglichen Einsatz der“ das Wort „örtlich“ eingefügt.

12. In § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gebiet“ das Wort „örtlich“ eingefügt.

13. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „öffentlichen“ durch das Wort „örtlich zuständigen“ ersetzt.

14. § 15 lautet:

„§ 15

(1) Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Abs. 1 bis 4 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 - Bgld. FwG 2019, LGBl. Nr. 100/2019, in der jeweils geltenden Fassung, betreffend allgemeine Pflichten, Hilfeleistung und Duldung zur Bekämpfung von Bränden sind sinngemäß anzuwenden. Mit der Waldbrandbekämpfung in Zusammenhang stehende Entschädigungsansprüche sind jedoch nach den in § 41a ForstG festgelegten Bestimmungen abzuwickeln.

(2) Eine Mitwirkungspflicht im Sinne der Regelungen des Bgld. FwG 2019 besteht hingegen nicht für Angehörige des Bundesheeres, alle Organe der Bundespolizei, die Zollorgane und Gemeindewache sowie die öffentlichen Verkehrsunternehmungen.“

15. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „öffentlichen“ durch die Wortfolge „örtlich zuständigen“ ersetzt.

16. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „öffentliche“ durch die Wortfolge „örtlich zuständige“ ersetzt.

17. §§ 17 und 18 entfallen.

18. In § 19 Abs. 1 und 2 wird das Wort „daß“ jeweils durch das Wort „dass“ und das Wort „Hochwasserabfluß“ jeweils durch das Wort „Hochwasserabfluss“ ersetzt.

19. § 21 lautet:

„§ 21

Die nach § 20 zu besorgenden Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

20. In § 23 Abs. 1 lit. a Z 1 wird das Wort „aufläßt“ durch das Wort „auflässt“ und in Z 4 das Wort „Hochwasserabflußbereich“ durch das Wort „Hochwasserabflussbereich“ ersetzt.

21. Der bisherige Text des § 25 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 21 mit 1. Juli 2024, gleichzeitig entfallen §§ 17 und 18;
2. §§ 1, 2, 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1, §§ 6, 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 3 und 4, §§ 15, 16 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Vorblatt

Problem:

§ 42 lit. f ForstG sah bislang eine Ermächtigung der Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG vor, Ausführungsbestimmungen („nähere Vorschriften“) über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung zu erlassen. Gemäß § 179 Abs. 11 Z 5 ForstG tritt § 42 lit. f jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit 1. Juli 2024 treten zudem ein neuer § 41a zur „Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung“ sowie Änderungen von § 42 lit. d und e ForstG in Kraft.

Ziel und wesentlicher Inhalt:

Im vorliegenden Entwurf sind folgende Änderungen im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung vorgesehen:

- Mit der Novelle des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 144/2023, entfällt die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Erlassung näherer Vorschriften über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung. Daher müssen die im Landesforstgesetz enthaltenen Kostentragungsregelungen und die damit zusammenhängenden Vorschriften zur Geltendmachung des Kostenersatzes entfallen (§§ 17, 18, 21).
- Die genannten Änderungen des Forstgesetzes gelten ab 1. Juli 2024. Daher treten die vorgesehenen Änderungen des Landesforstgesetzes im direkten Zusammenhang damit stehenden Regelungen ebenfalls mit 1. Juli 2024, die übrigen Bestimmungen aber unmittelbar nach der Kundmachung in Kraft (§ 25).
- Im Zuge der Anpassung des 3. Abschnittes über die Waldbrandbekämpfung an die bundesrechtlichen Vorgaben kommt es zu sprachlichen Aktualisierungen und zur inhaltlichen Angleichung an die Regelungen des Bgld. Feuerwehrgesetzes 2019 betreffend Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (§ 15). Hinsichtlich der Abgrenzung der Entschädigungsansprüche wird ausdrücklich auf die Bestimmungen in § 41a ForstG, nicht auf das Bgld. FwG 2019 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des Wegfalls der Kompetenzgrundlage zur Erlassung näherer Vorschriften über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung müssen die im Forstausführungsgesetz diesbezüglich enthaltenen Regelungen zur Kostentragung entfallen. Stattdessen richtet sich der Kostenersatz im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung künftig nach Maßgabe des Forstgesetzes 1975 (§ 41a neu). Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass diese Änderung keine Mehrkosten für das Land und die Gemeinden zur Folge hat und als kostenneutral zu beurteilen ist.

Nach den derzeit geltenden Regelungen des Forstausführungsgesetzes (§ 17 Abs. 4) hat die Bezirkshauptmannschaft die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen, wenn keine Einigung über die Entschädigung zustande gekommen ist. Auch wenn die bescheidmäßige Festsetzung der Entschädigung eher selten vorgekommen ist, so führt der Entfall dieser Verfahren möglicherweise zu einer geringfügigen Einsparung für das Land.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Waldbrände wirken sich negativ auf den Klimaschutz und den Klimawandel aus. Die im Entwurf enthaltenen Regelungen sind in Bezug auf die Ziele der Klimaverträglichkeit und neutral zu bewerten

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch enthält er Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinne der Art. 97 Abs. 2 B-VG oder § 9 Abs. 1 F-VG erfordern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Forstwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Nach Art 10 Abs. 2 B-VG kann jedoch die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen der nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ergangenen Bundesgesetze zu erlassen. Der Kompetenztatbestand Forstwesen erfasst nicht nur die Verhütung, sondern auch die Bekämpfung von Waldbränden (VfSlg. 2192/1951). Dementsprechend stützen sich die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Regelungen auf Art. 10 Abs. 2 B-VG.

Mit der Novelle des Forstgesetzes 1975, BGBl. I. Nr. 144/2023, entfällt die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Erlassung näherer Vorschriften über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung. Daher müssen die im Forstausführungsgesetz enthaltenen Regeln zu Kostentragung und die damit zusammenhängenden Vorschriften zur Geltendmachung des Kostenersatzes entfallen (§§ 17, 18, 21).

Im Zuge der Anpassung des 3. Abschnittes an die bundesrechtlichen Vorgaben kommt es zu sprachlichen Aktualisierungen und zur inhaltlichen Angleichung an die Regelungen des Bgld. Feuerwehrgesetzes 2019 (Bgld. FwG 2019) betreffend Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (§ 15). Hinsichtlich der Abgrenzung der Entschädigungsansprüche wird ausdrücklich auf die Bestimmungen in § 41a ForstG, nicht auf das Bgld. FwG 2019 verwiesen.

Bislang war der Antrag auf Kostenersatz gemäß § 17 bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Beendigung der Waldbrandbekämpfung bei der Gemeinde einzubringen und nach Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit unverzüglich über die Bezirksverwaltungsbehörde dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

Die Frist für Anträge auf Zahlung des nunmehr bundesrechtlich vorgesehenen Pauschaltarifes nach § 41a Abs. 4 ForstG, der mit Verordnung für Klein-, Mittel- oder Großbrände festzulegen ist, oder Entschädigung (Abs. 5 leg.cit.) für behördlich angeforderte Dienst- oder Sachleistungen beträgt nun sechs Monate (§ 41a Abs. 9 ForstG). Sofern binnen sechs Monaten keine gütliche Einigung erzielt wird, hat der Landeshauptmann auf Antrag die Höhe des Anspruchs mit Bescheid festzusetzen. Für diesen Antrag ist eine Frist von einem Jahr ab Mitteilung, dass keine gütliche Einigung zustande kommt einzuhalten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 1):

Beim Erstzitat des Forstgesetzes 1975 erfolgt in Anpassung an BGBl. I Nr. 144/2023 die Einfügung der neuen Abkürzung „ForstG“ sowie die Aktualisierung des statischen Verweises auf das Bundesrecht und die Anführung der Jahreszahl bei der Stamfassung des Gesetzes, um die Verlinkung dorthin im RIS zu gewährleisten.

Zu Z 2 bis 4 (§ 2 Z 3, 4 und 7):

Statische Verweise auf das Bundesrecht (Liegenschaftsteilungsgesetz, Vermessungsgesetz, Allgemeines Grundbuchanlegungsgesetz) werden aktualisiert und an die gängige Praxis der Landeslegistik angepasst.

Zu Z 5 bis 9, Z 18 und 20 (§ 3 Abs. 3 lit. b, § 5 Abs. 1, § 6 lit. c, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 lit. a Z 1 und 4):

Es erfolgt eine rein sprachliche Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 1):

Statt den bislang im Gesetz erwähnten „Brandmeldestellen“ und Meldepflichten an Waldeigentümer, Forstpersonal, Polizeiinspektion oder Gemeindeamt wird nun auf die gängigen Notrufnummern 122 und 112 hingewiesen.

Zu Z 10 bis 13, Z 15 und 16 (§ 13 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 1 und 2):

In Anpassung an die im Bgld. Feuerwehrg 2019 verwendeten Begriffe wird hier nun ebenfalls auf die „örtlich zuständige“ statt auf die „öffentliche“ Feuerwehr Bezug genommen.

Zu Z 14 (§ 15):

Im Zuge der Aktualisierung des 3. Abschnittes über die Waldbrandbekämpfung aus Anlass der Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben kommt es zu hier zur inhaltlichen Angleichung an die Regelungen des Bgld. Feuerwehrgesetzes 2019 betreffend Hilfeleistungs- und Duldungspflichten (§ 15); das bislang

enthaltene „Aufgebot“ der in der Gemeinde beschäftigten und wohnhaften Männer zwischen 18 und 60 entfällt hingegen. Damit wird diese nicht mehr zeitgemäße und praktikable Sonderregelung - im Einklang mit allen übrigen landesrechtlichen Regelungen zu diesem Thema - adaptiert und auf den verbleibenden sinnhaften Kern reduziert. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist hingegen durch die Ausgestaltung des Verweises auf das Bgld. FwG 2019 und die Regelung in Abs. 2 nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Abgrenzung der Entschädigungsansprüche wird ausdrücklich auf die Bestimmungen in § 41a ForstG, nicht auf das Bgld. FwG 2019 verwiesen.

Zu Z 17 und 19 (§§ 17, 18, 21):

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ist das Forstwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Nach Art. 10 Abs. 2 B-VG kann der Bundesgesetzgeber unter anderem in Angelegenheiten des Forstwesens die Landesgesetzgebung ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu.

Nach § 42 lit. f des Forstgesetzes 1975 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 144/2023 war die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, nähere Vorschriften über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung zu erlassen. In Ausführung dieser Ermächtigungsbestimmung wurden im Landesforstgesetz nähere Regelungen über die Kostentragung bei der Waldbrandbekämpfung erlassen (siehe zB § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 4 und 5, § 20 Abs. 3, § 22 Abs. 6 und § 24 Burgenländisches Forstausführungsgesetz). Mit der Novelle des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 144/2023, entfällt die bisherige in § 42 lit. f enthaltene Ermächtigung der Länder zur Regelung der Kostentragung betreffend Waldbrandbekämpfung. Stattdessen regelt § 41a Forstgesetz 1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023 bundeseinheitlich, welche Kosten der Waldbrandbekämpfung vom Bund getragen werden, sowie das Verfahren zur Geltendmachung des Kostenersatzes.

Die Änderungen betreffend die Kostentragung im Forstgesetz 1975 (§ 41a und Entfall des § 42 lit. f) treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind für den Kostenersatz im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung die neuen Regelungen im § 41a Forstgesetz 1975 maßgeblich.

Mit dem erwähnten Wegfall der in § 42 lit. f Forstgesetz 1975 enthaltenen Ermächtigung wird auch die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Kostentragung für die Waldbrandbekämpfung beseitigt. Daher entfallen die im Forstausführungsgesetz enthaltenen Regeln zur Kostentragung und die damit zusammenhängenden Vorschriften zur Geltendmachung des Kostenersatzes (§§ 17, 18 und 21 mit der Zuschreibung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde).

Zu Z 21 (§ 25):

Der § 42 lit. f Forstgesetz 1975 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft und der § 41a mit 1. Juli 2024 in Kraft (§ 179 Abs. 11 Z 2 und 5 Forstgesetz 1975 in der Fassung BGBl. I. Nr. 144/2023).

Mit diesem Zeitpunkt entfällt die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Kostentragung der Waldbrandbekämpfung und der Ersatz betreffend die Waldbrandbekämpfungskosten richtet sich nach Maßgabe des Forstgesetzes 1975.

Die in der vorliegenden Novelle enthaltenen Änderungen zum Entfall der bisherigen Bestimmungen über die Kostentragung (§§ 17, 18, 21) treten deshalb bereits mit 1. Juli 2024, die übrigen Regelungen hingegen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.